

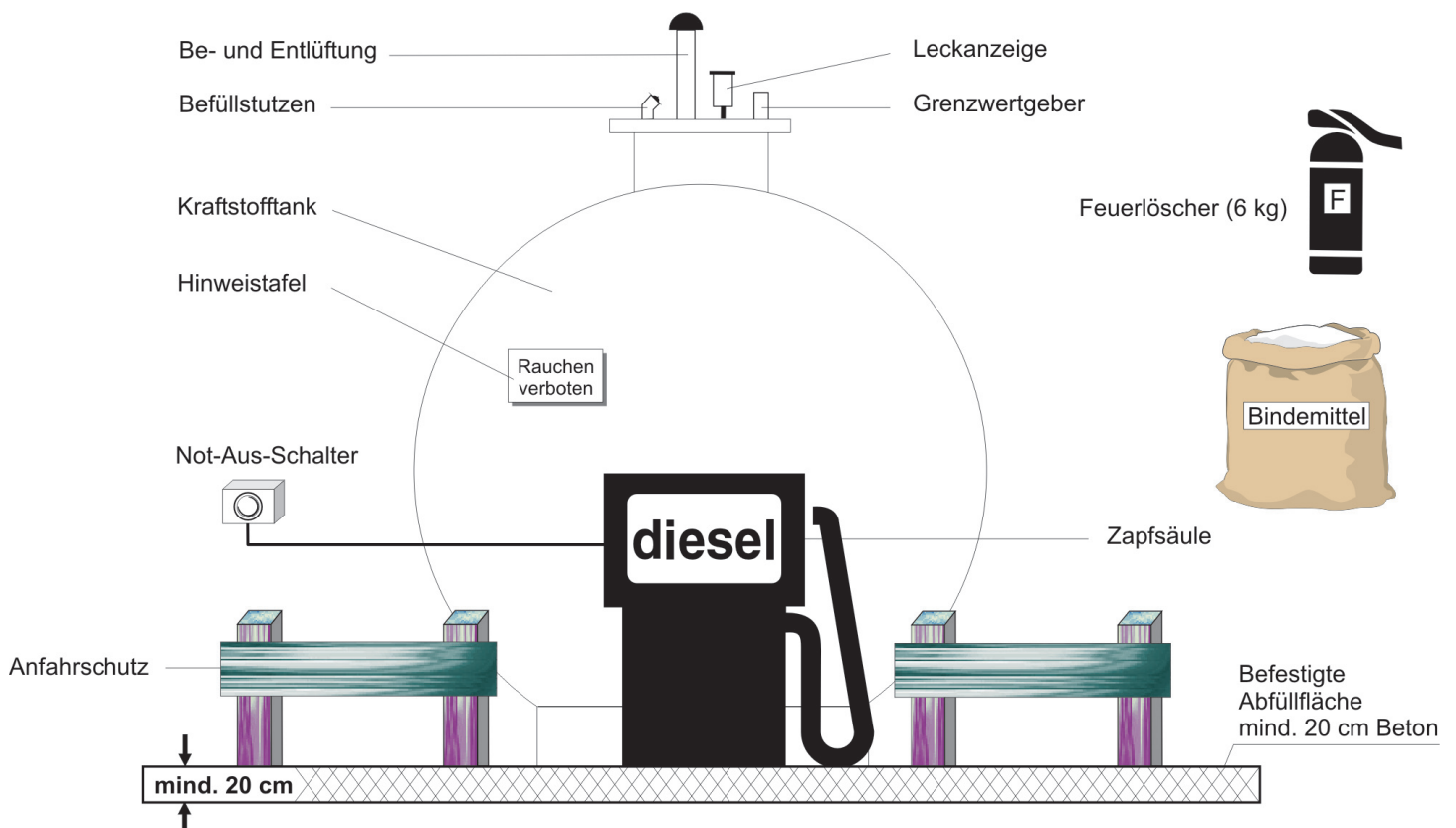


HOCHSAUERLANDKREIS
Fachdienst Wasserwirtschaft
- Untere Wasserbehörde -

INFORMATIONEN

ZU

„Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch für Dieselkraftstoff bis maximal 10.000 Liter Lagervolumen“



Diesekraftstoff und Gewässerschutz

Die Reinhaltung und der Schutz des Wassers gelten als vorrangiges Ziel für den Menschen, da es als Lebensmittel unersetzbar ist. Diesekraftstoff (nachfolgend als DK abgekürzt) ist eine Substanz, die bei unsachgemäßer Handhabung bzw. mangelnder Anlagentechnik in den Boden und so in den Wasserkreislauf gelangen und schwerwiegende Verunreinigungen herbeiführen kann.

Mit dem vorliegenden Merkblatt soll darüber informiert werden, wie eine Eigenverbrauchstankstelle für Diesekraftstoff gemäß den geltenden Vorschriften herzurichten ist. Die nachfolgenden Anforderungen beziehen sich auf Anlagen mit einem Gesamtvolumen bis zu 10m³ DK auf nicht öffentlich zugänglichen Grundstücken, an denen nur betrieblich und / oder landwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge betankt werden.

Für DK-Tankanlagen über 10m³ gelten weitergehende Anforderungen, die zum Teil erheblich über die Anforderungen in diesem Merkblatt hinausgehen.

Umfassende Regelungen finden sich in der Technischen Regel – Arbeitsblatt-A 781 „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ des ATV-DVWK (ATV-DVWK e.V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef, Tel. 02242/872-100; www.atv-dvwk.de)

Lagerung des Diesekraftstoffes

Grundsätzlich müssen **alle Behälter** für die Lagerung von DK zugelassen sein (z.B. Behälter mit einer allgemein bauaufsichtlichen Zulassung). Die in den Zulassungsbescheinigungen aufgeführten Bedingungen und Auflagen sind zu beachten.

Alle oberirdischen Behälter sind standsicher aufzustellen (möglichst auf der Abfüllfläche) und gegen Anfahren zu sichern. Doppelwandige Behälter müssen mit einem Leckanzeigegerät ausgestattet sein. Einwandige Behälter müssen in einem dichten und beständigen Auffangraum aufgestellt werden. Der Wandabstand zwischen Auffangraum und Behälterwandung muss an zwei aneinander grenzenden Seiten mind. 40 cm betragen. Zum Schutz vor Niederschlagswasser ist der Auffangraum zu überdachen. Der Auffangraum ist immer trocken und sauber zu halten.

Unterirdische Behälter müssen doppelwandig und mit einem Leckanzeigegerät sowie mit einem Grenzwertgeber ausgerüstet sein. Domschächte unterirdischer Behälter müssen bis zur Geländeoberkante flüssigkeitsdicht hergestellt sein. Unterirdische Entnahmerohrleitungen sind als Saugleitung mit Gefälle zum Lagerbehälter hin auszuführen oder in einem flüssigkeitsdichten Schutzrohr zu verlegen. Diese Anlagen müssen wiederkehrend durch einen Sachverständigen geprüft werden.

Alle DK-Anlagen sind so zu kennzeichnen, dass dauerhaft und deutlich zu erkennen ist, welcher Stoff gelagert wird. Eine Betriebsanweisung mit Betriebs- und Verhaltensvorschriften und ein Schild „Rauchen verboten!“ muss an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage angebracht werden. Ein 6-kg-Feuerlöscher sowie Ölbindemittel müssen sich ebenfalls bei der Tankstelle befinden.

Betankung von Fahrzeugen

Die Entnahme des DK aus dem Lagerbehälter muss über eine Abgabeeinrichtung, die fest mit dem Behälter verbunden ist, erfolgen. Die Abgabe im natürlichen Gefälle ist nicht erlaubt. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ein unbeaufsichtigtes Aushebern des Behälterinhaltes nicht möglich ist (Hebersicherung in der Entnahmeleitung). Für die Abgabe des DK aus Behältern mit mehr als 1.000 Liter dürfen nur Einrichtungen mit selbsttätig schließenden Zapfventilen oder mit einer Absperrvorrichtung (Schnellschlussventil nach dem Totmannprinzip) verwendet werden. Bei kleineren Behältern bis 1.000 Liter sind Abgabeeinrichtungen mit Absperrhahn am Füllschlauch zulässig. Die Stromversorgung der Förderpumpe muss jederzeit schnell und sicher unterbrechbar sein, zum Beispiel durch einen Not-Aus-Schalter.

Befüllen von Lagerbehältern

Lagerbehälter dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen (Füllstutzen) und unter Verwendung einer Überfüllsicherung (Grenzwertgeber) befüllt werden. Dies gilt nicht für einzeln benutzte, oberirdische Behälter mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 1.000 Liter, wenn sie mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil befüllt werden.

Der Füllstutzen der Behälterfülleitung sollte über flüssigkeitsundurchlässiger Fläche angebracht werden.

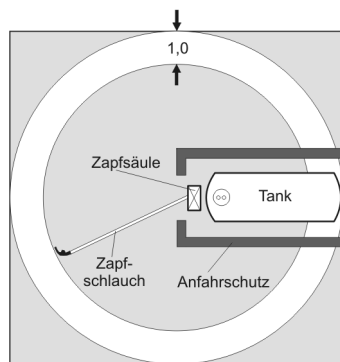
Befestigung und Abdichtung der Abfüllfläche

Die Abfüllfläche muss so beschaffen sein, dass ausgelaufener Kraftstoff schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden kann und nicht in ein oberirdisches Gewässer, in das Erdreich (Untergrund) oder in die Kanalisation gelangt. Die Größe richtet sich nach der Länge des Zapfschlauches (Wirkbereich: horizontale Länge des Schlauches +1 m Sicherheitsabstand). Der Schlauch sollte möglichst kurz gehalten werden, um eine kleine Abfüllfläche zu bekommen. Bei Abweichungen (z.B. längerer Zapfschlauch) ist dieses mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Die Ausführung ist so zu wählen, dass die Flüssigkeitsmenge, die bis zum Wirksamwerden der Schutzvorkehrungen (selbsttätig schließendes Zapfventil, Schnellschlussventil) austreten kann, zurückgehalten wird. Als Anhaltswert kann die DK-Menge der Förderpumpe zugrunde gelegt werden, die in 3 Minuten gefördert wird. Das Rückhaltevolumen kann durch muldenförmige Ausbildung einer Abfüllfläche mit Wasserscheiden (Aufkantung) gegen Eindringen von Niederschlagswasser von angrenzenden Flächen hergestellt werden. Sind Abgabeeinrichtungen (Zapfsäulen) unmittelbar neben einer nicht flüssigkeitsdichten Fläche installiert, ist der Wirkbereich auf den abgedichteten Teil zu beschränken, z.B. durch eine Spritzschutzwand von mind. 1 m Höhe (siehe Beispiel b). Die Abfüllfläche muss den statischen, dynamischen und Witterungseinflüssen standhalten. Fugen müssen mit einer nachweislichen geeigneten Fugenmasse flüssigkeitsundurchlässig abgedichtet werden.

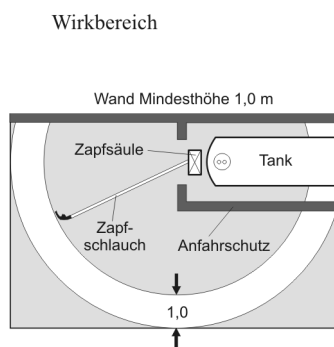
Beispiel a)

Abfüllplatz mit der Möglichkeit, Fahrzeuge auf jeder Seite der Zapfsäule zu betanken



Beispiel b)

Abfüllplatz durch eine Mauer oder Gebäudewand begrenzt



Zur Abdichtung der Abfüllfläche ergeben sich zum Beispiel folgende Ausführungsmöglichkeiten (siehe auch ATV-DVWK Arbeitsblatt-A 781 Tankstellen für Kraftfahrzeuge):

- Beton, Stahlbeton, Mindestbetongüte C 30/37 nach DIN EN 206-1 u. DIN 1045; Expositionsklasse XF4; XM1; XC4; XD3; Überwachungskategorie ÜK 2; FD oder FDE Beton gemäß DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“;
- Befestigung in Gussasphalt, Deckschicht > 3,5 cm; Eigenschaften nach prEN 13108-6;
- Halbstarrer Belag (Traggerüst aus Asphalt mit festgelegter Kornzusammensetzung und einem eingeschlämmten mineralischen Bindemittel) mit dem Nachweis der Eignung gemäß Prüfprogramm des DIBt „Halbstarre Beläge für befahrbare Dichtkonstruktionen in LAU-Anlagen“;
- Abdichtungssysteme aus Fertigbetonteile (z.B. werkmäßig hergestellte Betonsteinelemente mit geeigneter Fugenausführung und Fugenabdichtung) für das eine Bauartzulassung erteilt wurde;
- Befahrbares Flächenschutzsystem aus Stahl für das eine Bauartzulassung erteilt wurde

Entwässerung

Um Probleme und unnötige Kosten bei der Entwässerung der Abfüllfläche zu vermeiden, sollten Abfüllflächen grundsätzlich in überdachten Bereichen eingerichtet werden. Ist die Abfüllfläche schlagregensicher überdacht, entfällt die Flächenentwässerung mit Leichtflüssigkeitsabscheider. Sollte dieses nicht möglich sein, ist das Niederschlagswasser über einen ausreichend dimensionierten Leichtflüssigkeitsabscheider mit Schlammfang (gem. DIN EN 858-2 in Verbindung mit der DIN 1999-100 und DIN 1999-101) zu führen und der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation zuzuführen. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation sollte mit dem zuständigen Tiefbauamt der Stadt oder Gemeinde abgesprochen werden. Soweit keine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Kanalisation besteht, ist die Entwässerung der Abfüllfläche mit den zuständigen Sachbearbeiter der unteren Wasserbehörde (nachfolgend UWB genannt) abzustimmen.

Wasserschutzgebiete

Im Fassungsbereich Zone I und in der engeren Zone II von Wasserschutzgebieten sind Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe unzulässig. In der weiteren Zone III sind Behälter, sofern sie nicht doppelwandig sind, grundsätzlich mit einem Auffangraum auszurüsten, der den maximal in der Anlage vorhandenen DK aufnehmen kann.

Genehmigungsverfahren – Eignungsfeststellung

Die Eignung des Abfüllplatzes und des Lagerbehälters ist gegenüber der **Unteren Wasserbehörde** vor der Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen. Die Neuerrichtung oder wesentliche Änderung von Abfüllflächen mit einer Größe über 30 m² ist baugenehmigungspflichtig. Soll eine Tankanlage in ein bestehendes Gebäude (Scheunen, Remisen o. Maschinenhallen) integriert werden, sind neben den wasserrechtlichen Anforderungen auch brandschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen, über die Sie Auskunft bei Ihrer zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde erhalten. Werden bei der Errichtung einer Tankstelle Anlagenteile (Behälter, Abfüllfläche, Zapfpistole usw.) die nicht der Bauart zugelassen und nicht einfacher oder herkömmlicher Art sind, verwendet, bedürfen sie der Eignungsfeststellung durch die zuständige UWB. Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens hat der Betreiber unter anderem nachzuweisen, dass der Behälter und die Abfüllfläche den heute geltenden wasserrechtlichen Anforderungen entsprechen. Antragsvordrucke für die Eignungsfeststellung mit Angaben über die erforderlichen Antragsunterlagen können bei der UWB angefordert werden.

Prüfpflicht

Eigenbedarfstankstellen mit unterirdischen Anlagenteilen (z.B. Behälter, Rohleitungen o. Ölabscheideranlage) sind regelmäßig (alle 5 Jahre; in Wasserschutzgebieten alle 2,5 Jahre) durch einen zugelassenen Sachverständigen zu prüfen.

Eigenbedarfstankstellen mit nur oberirdischen Anlagenteilen und mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.000 Liter sind einmalig vor Inbetriebnahme durch einen zugelassenen Sachverständigen zu prüfen. Die Prüfung kann entfallen, wenn die gesamte Anlage von einem Fachbetrieb nach § 19 I Wasserhaushaltsgesetz aufgestellt und eingebaut worden ist bzw. wird und der Fachbetrieb den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage bescheinigt. Innerhalb von Wasserschutzgebieten sind oberirdische Tankstellen, bei mehr als 1.000 Liter Fassungsvermögen, alle 5 Jahre wiederkehrend durch eine zugelassenen Sachverständigen zu prüfen.

Hinweis

Alle DK-Tankanlagen sind entsprechend des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) zu errichten. Vor der Errichtung einer neuen Eigenbedarfstankstelle sollte die Ausführung der Maßnahme mit den Mitarbeitern der UWB abgestimmt werden. Nur so können Planungsfehler und damit verbundenen unnötige Kosten sowie gegebenenfalls weitere wasserrechtliche Genehmigungsverfahren (z.B. Eignungsfeststellung) vermieden werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Schadenseintritts, also Gewässer- und / oder Bodenverunreinigung bei Nichteinhaltung der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen in der Regel ordnungsrechtliche und / oder strafrechtliche Verfahren einzuleiten sind.

Das Merkblatt kann nicht auf alle Detailfragen eingehen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim:

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Wasserwirtschaft
- Untere Wasserbehörde –
Steinstraße 27
59872 Meschede

Tel. 0291/94-0, Fax 0291/94-26137

Für die Bereiche:

Arnsberg und Sundern
Eslohe, Hallenberg, Medebach, Schmallenberg, Winterberg
Bestwig, Brilon, Marsberg, Meschede, Olsberg

Herr Willmes, Tel. 0291/94-1626
Herr Broeske, Tel. 0291/94-1620
Herr Hesse, Tel. 0291/94-1646

Zusätzlich Auskunft erteilt: Herr Bette, Tel. 0291/94-1653